

Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Was kommt vor allem auf kleine und mittlere Unternehmen zu?

Dr. Petra Schaffner

Carola Kürten

10. April 2024

Agenda

1. Einstieg: Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der CSRD
2. Anwendungsbereich der CSRD
3. Umfang & Inhalt der Berichtspflicht gemäß CSRD
4. Berichtsstandards ESRS
5. Prüfung des Berichts
6. Nachhaltigkeit im Unternehmen (insb. Handlungsanforderungen) & Wrap-up
7. Q&A

Corporate Sustainability Reporting Directive

Überblick



Anwendbarkeit

- Unternehmen, die bereits der nichtfinanziellen Berichtspflicht gem. NFRD unterliegen: ab dem **1. Januar 2025** (für das **GJ 2024**).
- Große Unternehmen: ab dem **1. Januar 2026** (für das **GJ 2025**).
- Kapitalmarktorientierte KMU: ab dem **1. Januar 2027** (für das **GJ 2026**).



Veröffentlichung

Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nunmehr in den **Lagebericht** integriert, um den Zugang zu Nachhaltigkeitsinformationen zu erleichtern.



Berichtsstandards (ESRS)

Berichterstattung erfolgt anhand von einheitlichen **Berichtsstandards**, die von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) entwickelt wurden/werden.



Umfang

Nachhaltigkeitsinformationen müssen in Bezug auf die **gesamte Wertschöpfungskette** abgegeben werden.



Inhalt

Konkretisierung der Berichterstattung nach der **doppelten = alternativen Wesentlichkeit**.



Prüfung des Berichts

Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen künftig durch **Abschlussprüfer*in** (AP) oder einen unabhängigen Dienstleister mit zunächst beschränkter Prüfungstiefe ("limited assurance").

Corporate Sustainability Reporting Directive

Anwendbarkeit !

Differenzierte Befreiungsmöglichkeiten, sofern Unternehmen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Mutterunternehmens einbezogen ist.

- (1) **Große Unternehmen /** Mutterunternehmen einer großen Gruppe von **öffentlichem Interesse & > 500 Beschäftigte** (gemäß NFRD/CSR-RUG berichtspflichtig)
- (2) **Große Drittland-Unternehmen /** Drittland-Mutterunternehmen einer großen Gruppe, die **in der EU börsennotiert** sind & **> 500 Beschäftigte**

- (1) **Große Unternehmen /** Mutterunternehmen einer großen Gruppe
- (2) **Große Drittland-Unternehmen /** Drittland-Mutterunternehmen großer Gruppen, die in der EU **börsennotiert** sind

- (1) kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) von **öffentlichem Interesse**
- (2) **Kleine und mittlere Drittland-Unternehmen**, die in der EU **börsennotiert** sind

Unternehmen aus **Drittländern** mit erheblicher Wirtschaftstätigkeit in der EU und einer **Zweigniederlassung** oder einem Tochterunternehmen in der **EU**

2025
(bez. GJ 2024)

2026
(bez. GJ 2025)

2027
(bez. GJ 2026)

2029
(bez. GJ 2028)

[Möglichkeit des Aufschubs bis GJ 2028, d.h. erster Bericht in 2029 (Art. 19a Abs. 7 CSRD)]

Corporate Sustainability Reporting Directive

Anwendbarkeit

➔ Inflationsbedingte Anpassung der Größenkriterien:

Unternehmensgröße	Bilanzsumme		Nettoumsatzerlöse		Beschäftigte ø
	aktuell	angepasst	aktuell	angepasst	
Kleinstunternehmen*	350 000	450 000	700 000	900 000	10
Kleines Unternehmen*	4 000 000	5 000 000	8 000 000	10 000 000	50
Mittleres Unternehmen*	20 000 000	25 000 000	40 000 000	50 000 000	250
Großes Unternehmen**	20 000 000	25 000 000	40 000 000	50 000 000	250
Gruppengröße	Bilanzsumme		Nettoumsatzerlöse		Beschäftigte ø
	aktuell	angepasst	aktuell	angepasst	
Kleine Gruppe*	4 000 000	5 000 000	8 000 000	10 000 000	50
Mittlere Gruppe*	20 000 000	25 000 000	40 000 000	50 000 000	250
Große Gruppe**	20 000 000	25 000 000	40 000 000	50 000 000	250

*Mindestens zwei der Kriterien werden nicht überschritten.

** Mindestens zwei der Kriterien werden überschritten.

Corporate Sustainability Reporting Directive

Umfang und Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts

- Grundsätzlich ein umfassendes Nachhaltigkeitsreporting
- **Gesamte Wertschöpfungskette**
- Nach dem Grundsatz der **doppelten = alternativen Wesentlichkeit**
 - a) Auswirkung von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen ("**Outside-in-Perspektive**")
 - b) Auswirkungen dieser Aspekte auf Mensch und Umwelt ("**Inside-out-Perspektive**")

Art. 19a bzw. 29a CSRD [Auszüge]

- (1) [...] Unternehmen nehmen in den Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der **Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte** sowie das Verständnis der **Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens** erforderlich sind.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:
 1. eine kurze Beschreibung von **Geschäftsmodell und Strategie** des Unternehmens,
 2. eine Beschreibung der **zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele**, die sich das Unternehmen gesetzt hat,
 3. eine Beschreibung der **Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
 4. eine Beschreibung der **Unternehmenspolitik** hinsichtlich Nachhaltigkeit;
 5. Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften **Anreizsystemen**,
 6. eine Beschreibung
 - a) des ... durchgeführten **Due-Diligence-Prozesses**;
 - b) der wichtigsten **tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen**, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette ... verknüpft sind
 - c) jeglicher **Maßnahmen** des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenziell negativer Auswirkungen und des **Erfolgs dieser Maßnahmen**;
 7. eine Beschreibung der **wichtigsten Risiken**, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist,
 8. **Indikatoren**, die für die [...] genannten Offenlegungen relevant sind.
 9. Das Unternehmen erstattet über den Prozess zur Ermittlung der gemäß Absatz 1 in den Lagebericht aufgenommenen Informationen Bericht. Die [...] aufgeführten Informationen umfassen gegebenenfalls Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume.

Corporate Sustainability Reporting Directive

Umfang und Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts

Für KMU kann sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf folgende Informationen beschränken (Art. 19a Abs. 6 CSRD):



- a) eine kurze Beschreibung von **Geschäftsmodell und Strategie** des Unternehmens;
- b) eine Beschreibung der **Unternehmenspolitik** hinsichtlich Nachhaltigkeit;
- c) die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen **negativen Auswirkungen des Unternehmens** in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche **Maßnahmen** zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen;
- d) die wichtigsten **Risiken, denen das Unternehmen** im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten **ausgesetzt ist**, und die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;
- e) **Schlüsselindikatoren**, die für die unter den Buchstaben a bis d genannten Offenlegungen erforderlich sind.



Berichtsstandards - European Sustainability Reporting Standards (ESRS)



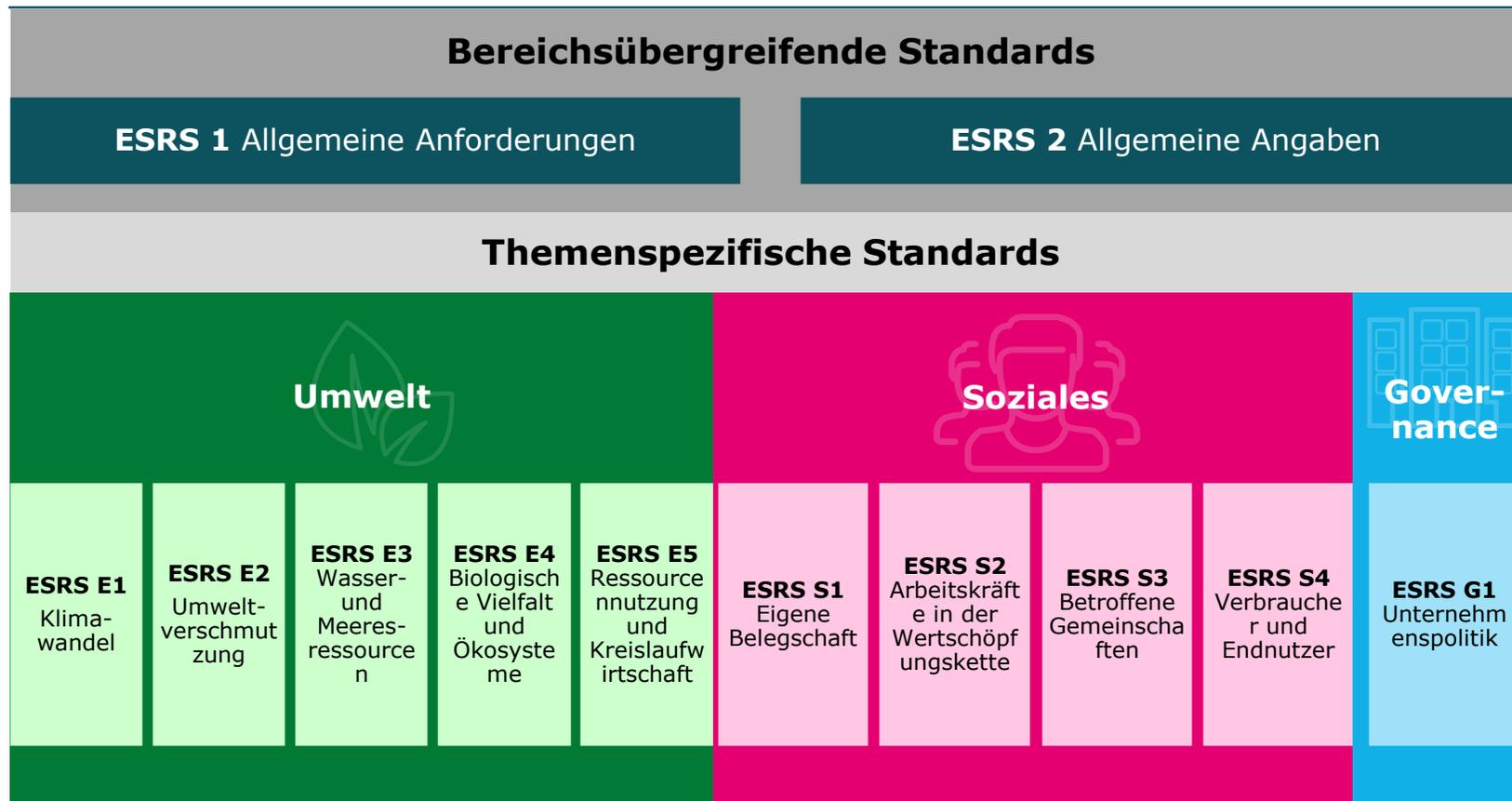
- Einheitliche und verbindliche EU-Standards

» Verbesserung der Vergleichbarkeit und Qualität

- Erlass durch EU-Kommission im Wege **delegierter Rechtsakte**
- Grundlage: Empfehlungen der European Financial Reporting Advisory Group (**EFRAG**)
- ESRS Set 1 ist am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden; anwendbar ab dem 1. Januar 2024
- Weitere ESRS Sets und ESRS für KMU und Drittlandunternehmen folgen

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

ESRS Set 1 – Delegierte Verordnung der EU Kommission



84 Angabepflichten

Qualitativ oder quantitativ

1144 Datenpunkte

Doppelte Wesentlichkeit

- Finanzielle Wesentlichkeit
- Wesentlichkeit der Auswirkungen

4 Säulen

- Governance (GOV)
- Strategy (SBM)
- Impact, risk and opportunity management (IRO)
- Metrics and targets (MT)

Entwicklung von Berichtsstandards für KMU

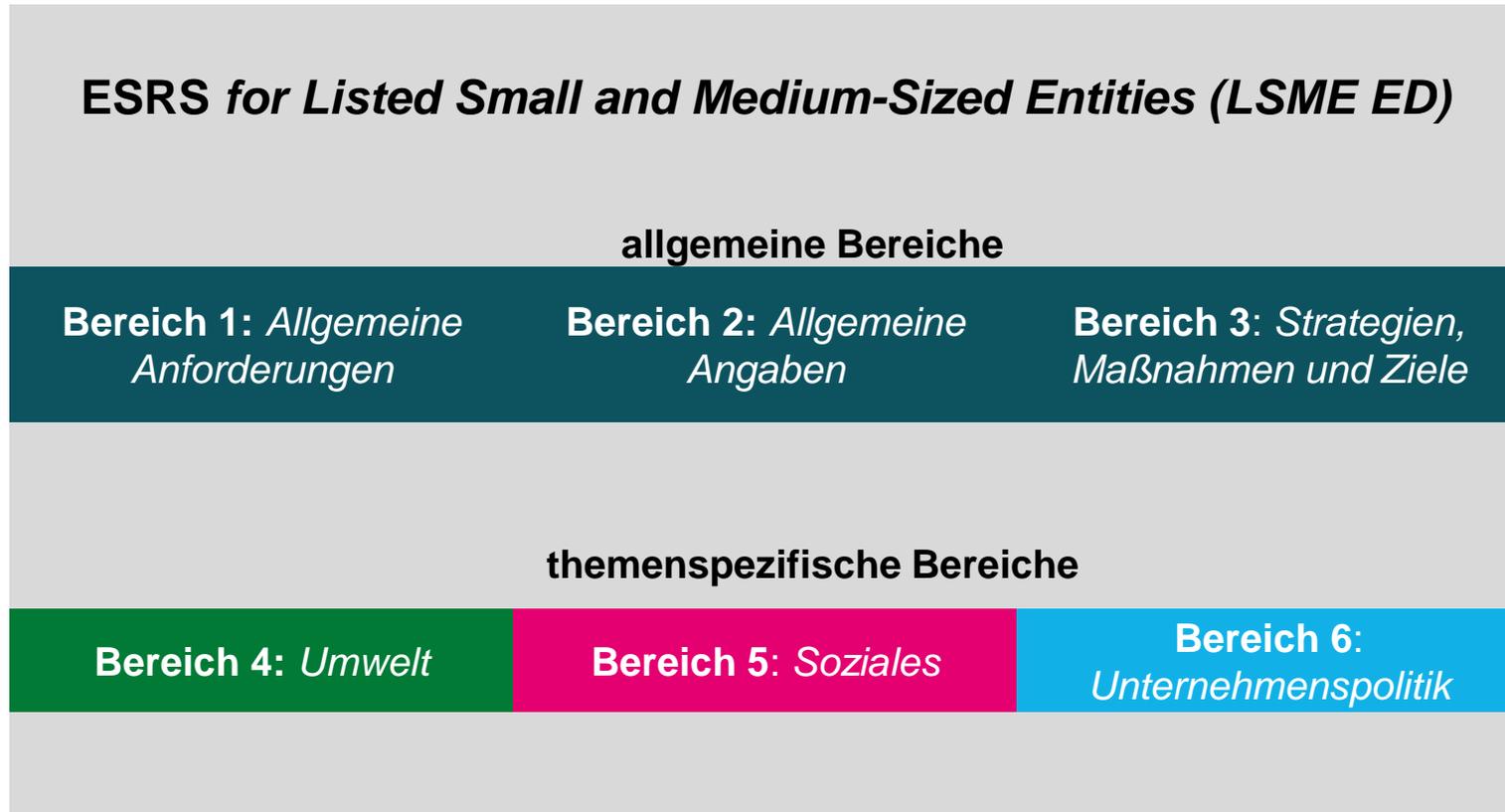
- EFRAG hat zwei Entwürfe veröffentlicht:
 - ESRS für börsennotierte KMU (*ESRS for Listed Small and Medium-Sized Entities - LSME ED*)
 - ESRS für nicht börsennotierte KMU (*Voluntary ESRS for Small and Medium-Sized Entities - VSME ED*)
- Konsultation läuft bis zum 21. Mai 2024
- **ESRS LSME** werden als delegierter Rechtsakt erlassen (anwendbar ab 1. Januar 2026 mit einer zusätzlichen zweijährigen opt-out Möglichkeit)
- **ESRS VSME** sind freiwillige Berichtsstandards

Entwicklung von Berichtsstandards für KMU

ESRS for Listed Small and Medium-Sized Entities (LSME ED)

- Für KMU von öffentlichem Interesse (insbesondere börsennotierte KMU)
- Basierend auf dem ESRS Set 1, aber **stark vereinfacht**
 - Reduzierung der 1084 Datenpunkte in ESRS Set 1 auf 689 Datenpunkte in LSME
 - Vereinfachter Aufbau
 - Mehr freiwillige Angaben (von "*shall*" zu "*may*")
- **Proportional** zu der Tätigkeit, Kapazität und Besonderheiten von KMU

Entwicklung von Berichtsstandards für KMU



Quelle: EFRAG LSME and VSME Overview CFSS Meeting

Entwicklung von Berichtsstandards für KMU

Voluntary ESRS for Small and Medium-Sized Entities (VSME ED)

- Für nicht börsennotierte KMU (die **nicht in den Anwendungsbereich der CSRD** fallen)
- **Freiwilliger Standard** (mittelbare Pflicht?)
- **Vereinfachung** des Einstiegs in die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- **Vereinheitlichung** der Vielzahl von Standards
- Basiert nicht auf dem ESRS Set 1
- Jährliche Berichterstattung, wahlweise als Teil des Lageberichts oder eigenständiger Bericht

Ausblick auf ESRS Set 2

Entwicklung von Set 2 durch die EFRAG

- Beginn der Ausarbeitung im September 2022, Veröffentlichung und Annahme durch die EU Kommission ursprünglich Mitte 2024 geplant, allerdings bis Mitte 2026 verschoben

» **Inhalt:** Sektoreinteilung in ESRS SEC 1 und vier sektorspezifische Berichtsstandards

- Mit Hilfe von ESRS SEC 1 bestimmen, welche Sektoren einschlägig sind
- Jeder Sektor adressiert unterschiedlich gewichtete ESG-Themen
- Es können mehrere sektorspezifische ESRS parallel zur Anwendung kommen

Die ersten Sektorspezifischen Standards:

- Mining, Quarrying and Coal mining,
- Oil and Gas
- Road Transportation, and
- Agriculture, Farming and Fisheries

Corporate Sustainability Reporting Directive

Prüfung des Berichts

1. Aufsichtsrat (sofern vorhanden)

- **Inhaltliche** Prüfung durch den **Aufsichtsrat**
- **Prüfungstiefe**: Intensität der Prüfung wie bei Finanzberichterstattung: Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit (Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts)

2. Abschlussprüfer

- Ergänzend & verpflichtend: **inhaltliche** Prüfung durch **AP**/unabhängigen Dienstleister
- Gegenstand der Prüfung: (i) Übereinstimmung mit der CSRD sowie den Berichterstattungsstandards, (ii) Prozess zur Ermittlung der Informationen, (iii) Kennzeichnung nach elektr. Reporting-Format, (iv) Berichtspflichten gem. Taxonomie-VO
- Zunächst beschränkte **Prüfungstiefe** ("limited assurance"); geplant: "reasonable assurance"
- Harmonisierung: **EU-weite Prüfungsstandards**

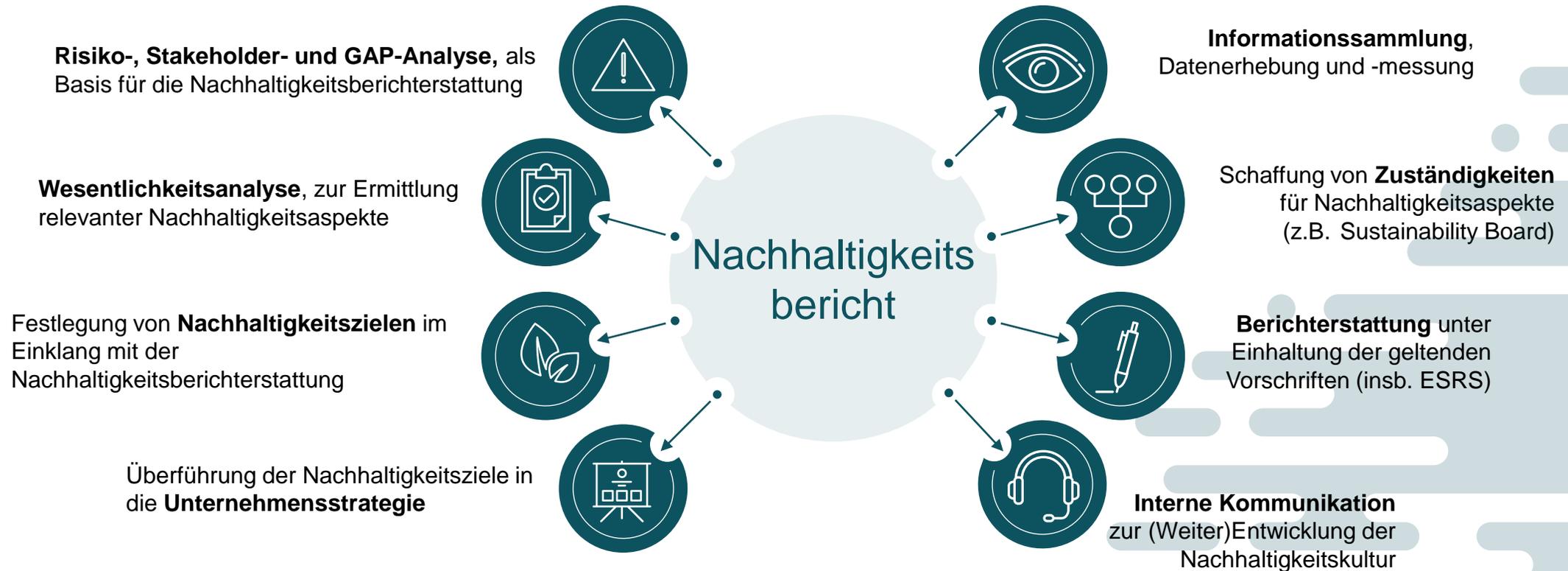
An aerial photograph of a lush green forest surrounding a central lake. The water is dark blue with patches of green lily pads. On the right side of the image, there is a decorative teal-colored overlay with a pattern of horizontal, rounded rectangular cutouts.

Nachhaltigkeit im Unternehmen

Handlungsanforderungen in Folge der
Corporate Sustainability Reporting Directive

Mittelbare Wirkung von Berichtspflichten

Handlungsanforderungen der Geschäftsführung infolge der CSRD



Nachhaltigkeit als Chance für das Unternehmen



Verantwortungsvoller Umgang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung



Positive Wirkung nach außen



Verbesserung der Reputation



Finanzierungsmöglichkeiten



Wettbewerbsvorteil



Eingehen auf Forderungen institutioneller Investoren/Stimmrechtsberater (Abstimmungs-RL)



Positive Wirkung nach innen



Glaubwürdige Unternehmenskultur



Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolges



Mitarbeitergewinnung/-bindung



Verringerung Haftungsrisiken bezüglich ESG-Compliance

Wrap-up:

- Erweiterung des **Anwendungsbereichs bez. der berichtspflichtigen Unternehmen**
- **Erweiterung des Inhalts** der Berichterstattung
- **Veröffentlichung** als Teil des Lageberichts
- Einheitliche **Berichtsstandards – ESRS**
- Erfordernis einer **externen Prüfung**
- Schaffung der erforderlichen **Governance-Strukturen**

Q & A

Ihre Ansprechpartnerinnen



Dr. Petra Schaffner

Partnerin, Rechtsanwältin

Corporate/M&A

T +49 221 7716 309

E petra.schaffner@cms-hs.com



Carola Kürten

Senior Associate, Rechtsanwältin

MBA (Paris II)

CSR-Manager (IHK)

Corporate/M&A

T +49 221 7716 309

E carola.kurten@cms-hs.com



Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 700 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner und Standorte: siehe Website.

cms.law